

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Master-Studiengang „Food Processing – berufsbegleitend“ vom 19. Januar 2022

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindliche Satzung ist wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Prüfungsordnung	19.01.2022	01.10.2022	28.09.2023 (AM 38-2023)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Studienziele, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung
- § 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs
- § 4 Module und Aufbau des Studiengangs
- § 5 Abschlussmodul (Master-Thesis)
- § 6 Freiversuch
- § 7 Bildung der Gesamtnote
- § 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang „Food Processing - berufsbegleitend“ baut als konsekutiver Studiengang auf den Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie im Fachbereich Lebensmitteltechnologie auf und ist anwendungsorientiert. Ausbildungsziel des Master-Studiengangs ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen und Fertigkeiten auf naturwissenschaftlichem, verfahrenstechnischem, technologischem sowie betriebswirtschaftlichem und betriebsorganisatorischem Gebiet. Die Absolvent*innen werden zu einer effektiven, praxisnahen Bearbeitung von anwendungsorientierten Aufgabenstellungen aus den verschiedenen Bereichen der Lebensmittelbranche, der Kosmetik- und Pharmatechnologie sowie der chemischen und umwelttechnischen Industrie und verwandten Bereichen, aber auch in Behörden, Hochschulen und Instituten, nationalen und internationalen Organisationen befähigt. Die Absolvent*innen können über Fachgrenzen hinaus produktspezifische und verfahrenstechnische, analytische, ökonomische, politische und administrative Zusammenhänge analysieren und verstehen sowie integrative Problemlösungen entwickeln. Die Fachexpertise wird zur Vorbereitung auf bereichsleitende oder -übergreifende Führungsaufgaben durch betriebswirtschaftliche Kompetenzen ergänzt. Lerninhalte sind neben der Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten die Förderung von analytischem Denken sowie der Kreativität, Kommu-

nikationsfähigkeit und Management Skills. Die Absolvent*innen sind qualifiziert für eine Führungslaufbahn in der verarbeitenden Industrie, der Beratung oder auch für den höheren Dienst.

- (2) Die Hochschule Fulda - University of Applied Sciences verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

- (1) Für die Aufnahme des Master-Studiengangs „Food Processing – berufsbegleitend“ ist der erste berufsqualifizierende Abschluss einer Hochschule in Lebensmitteltechnologie oder einer verwandten Fachrichtung mit hohen lebensmittelbezogenen Anteilen Voraussetzung. Zusätzlich muss eine einschlägige studienbegleitende Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 19 Stunden wöchentlich nachgewiesen werden.
- (2) Das fachliche Profil des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses muss den Anforderungen des Master-Studiengangs „Food Processing – berufsbegleitend“ entsprechen. Dies setzt voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation Kenntnisse und Anwendungskompetenzen in den Bereichen Verfahrenstechnik, Betriebswirtschaftslehre sowie mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen umfasst. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird auf Basis der schriftlichen Bewerbungsunterlagen festgestellt.
- (3) Der Umfang des Studiums zum Erlangen des ersten akademischen Grades soll 210 ECTS-Punkte oder eine Regelstudiendauer von mindestens 7 Semestern an einer Hochschule betragen.
Alle Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von weniger als 210 ECTS-Punkte oder einer Regelstudiendauer von weniger als 7 Semestern müssen die zu 210 ECTS-Punkten fehlenden ECTS-Punkte durch die Absolvierung von Modulen aus den Studiengängen des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie ergänzen; das bedeutet eine Verlängerung der Regelstudienzeit um 2 Semester für die betreffenden Studierenden. Über die zusätzlich zu absolvierenden Module entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage des qualifizierenden Studienabschlusses. Die fehlenden ECTS-Punkte sind bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachzuweisen.
- (4) Der Abschluss muss mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser bewertet worden sein. Sofern der Abschluss mit einer Note schlechter als 2,5 bestanden wurde, kann der Studienbewerber*in auf Antrag die Zulassung zum Masterstudium durch den Nachweis sehr guter lebensmittelbezogener Fachkenntnisse erteilt werden. Der Nachweis muss in einem persönlichen Eignungsgespräch vor zwei Professor*innen des Fachbereichs erbracht werden. Die Zulassung zum persönlichen Eignungsgespräch wird vom Prüfungsausschuss auf der Basis der eingereichten Unterlagen entschieden.
- (5) Studienbewerber*innen des Masterstudiengangs, die nicht Absolvent*innen eines Bachelor-Studiengangs „Lebensmitteltechnologie“ sind, können zur Ablegung von Modulen aus den Studiengängen des Fachbereichs Lebensmitteltechnologie verpflichtet werden, um eventuell fehlendes Fachwissen nachträglich zu erlangen. Über die zusätzlich zu absolvierenden Module entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage des qualifizierenden Studienabschlusses. Diese sind bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachzuweisen.
- (6) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

- (2) Das gesamte Studium umfasst 90 ECTS-Punkte.

§ 4 Module und Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Struktur des Curriculums ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1). Die Qualifikationsziele und Inhalte der Module, die Anzahl der pro Modul zu erwerbenden ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.
- (2) Folgende Module sind obligatorisch:
- Module LT5087 und LT5089
 - Module LT5090, LT5088 und LT5032
 - 1 Modul aus den Modulen LT5085 und LT5091
 - 6 Module aus den Modulen LT5084, LT5092, LT 5091, LT 5085, LT5093, LT5094, LT5095, LT5086, LT5096, LT5020, LT5033
 - Modul LT5031
- (3) Ein Modul der 6 Wahlpflichtmodule kann durch ein Modul aus dem Angebot anderer verwandter Master-Studiengänge ersetzt werden, das mindestens die gleiche Anzahl an ECTS-Punkten haben und benotet sein muss. Der Austausch eines Wahlpflichtmoduls muss vor Ableistung des Moduls beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden.

§ 5 Abschlussmodul (Master-Thesis)

- (1) Für die Master-Thesis (Modul LT5031) werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Das entspricht einem Workload von 900 Stunden und einem Bearbeitungszeitraum von 20 Wochen in Vollzeit. Das Kolloquium besteht in der Regel aus einer ca. 20-minütigen Präsentation und Diskussion der Master-Thesis sowie einem sich daran unmittelbar anschließenden ca. 40-minütigen Fachgespräch, welches dem Themenkreis der Master-Thesis verwandte Studieninhalte umfasst. Das Kolloquium soll in der Regel innerhalb von fünf Wochen nach Abgabe der Master-Thesis stattfinden.
- (2) Die Note des Abschlussmoduls LT5031 wird gebildet aus der Note für die schriftliche Master-Thesis, die zu 75 % in die Modulnote eingeht, und aus der Note für das Kolloquium, das zu 25 % in die Modulnote eingeht.

§ 6 Freiversuch

Eine der im ersten Versuch bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Abschlussmoduls kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Module des Studiums, wobei die Note des Abschlussmoduls LT5031 sechsfach gewichtet wird.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung im dritten oder einem höheren Semester des berufsbegleitenden Master-Studiengangs Food Processing immatrikuliert sind, studieren nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Januar 2012 - in der jeweils gültigen Fassung - weiter. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Wintersemesters 2024/25 Danach setzen diese Studierenden ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fort.
- (3) Ein Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung vor Ablauf der Übergangsfrist ist auf Antrag möglich.
- (4) Bei einem Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung werden bisher absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte bei Gleichwertigkeit anerkannt.